



Smartphone-/Smartwatch-Ordnung an der Grundschule St. Martin

Grundsatz

An unserer Schule steht das soziale Miteinander im Mittelpunkt. Digitale Endgeräte wie Smartphones oder Smartwatches sind im Schulalltag nicht notwendig.

I. Vereinbarungen

- Das Mitbringen von Smartphones ist nicht erforderlich und wird nicht empfohlen.
- Mitgebrachte Geräte bleiben ausgeschaltet in der Schultasche.
- Die Nutzung auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.
- In Notfällen kann über das Sekretariat Kontakt zu den Erziehungsberechtigten oder nahen Angehörigen aufgenommen werden.
- Smartwatches mit Kommunikationsfunktionen gelten als Smartphones und unterliegen grundsätzlich denselben Regeln. Sofern ausnahmsweise eine Smartwatch verwendet werden darf, ist jedoch in jedem Fall die Mithörfunktion zu deaktivieren.
- Ausnahmen dieser Regeln, z.B. aus medizinischer Indikation, müssen mit der Schulleitung vereinbart werden.

II. Vereinbarungen bei Ausflügen und Klassenfahrten

- Das Mitnehmen von Smartphones und Smartwatches ist nicht erforderlich und wird nicht empfohlen.
- In Notfällen kann über die betreuenden Lehrkräfte Kontakt zu den Erziehungsberechtigten oder nahen Angehörigen aufgenommen werden.
- Mitgenommene Geräte bleiben ausgeschaltet im Koffer.
- Die Nutzung ist während des Ausfluges bzw. der Klassenfahrt nicht gestattet.

III. Vorgehen bei Regelverstößen

1. Erstverstoß

- Ermahnung durch die Lehrkraft
- Hinweis auf die geltenden Vereinbarungen und Gespräch über das Verhalten



2. Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß

- Einbehaltung des Geräts bis zum Ende des Schultages, Information an die Erziehungsberechtigten
- Bei wiederholtem Fehlverhalten: befristete Einbehaltung mit verpflichtendem Gespräch zusammen mit den Erziehungsberechtigten
- Verstöße können gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

3. Notfallplan bei Cybermobbing

- Klassenlehrkraft und Schulsozialarbeiterin als erste Anlaufstelle
- Dokumentation des Vorfalls
- Gespräche mit Betroffenen und TäterInnen (ggf. in Absprache mit der Polizei)
- Einbinden der Erziehungsberechtigten
- Kontaktaufnahme mit Polizei und/oder Jugendamt, wenn notwendig
- Begleitende pädagogische Maßnahmen (z.B. Medientraining)
- Verstöße können gemäß § 61 NSchG Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

IV. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Beginn des Schuljahres in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage veröffentlicht und im Schulgebäude ausgehängt. Erziehungsberechtigte werden durch Schulbriefe oder digitale Kanäle informiert. Die Smartphone-Ordnung ist Bestandteil des Schulprogramms und des Medienbildungskonzepts.

V. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Sie wird durch die Gesamtkonferenz überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Evaluation erfolgt auf Grundlage von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.



Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten

Ziele

- Gemeinsames Verständnis zwischen Schule und Erziehungsberechtigten über die Vereinbarungen zur Smartphone- und Smartwatch-Nutzung.
- Unterstützung der schulischen Medienerziehung durch die Erziehungsberechtigten.

Wir, die Erziehungsberechtigten von _____,

haben die Smartphone-/Smartwatch-Ordnung gelesen und unterstützen und akzeptieren die schulischen Regeln zur Nutzung von Smartphones und Smartwatches. Gemeinsam mit unserem Kind und der Schule möchten wir zu einem verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien beitragen.

Lingen, _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

Unterschrift Schülerin /Schüler: _____